ZBB 2005, 375

BGB § 138 Abs. 1

Zum Vergleichsmaßstab bei Beurteilung eines besonders groben Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung im Rahmen eines Steuersparmodells mit mehreren Hundert Erwerbern

BGH, Urt. v. 17.06.2005 – V ZR 220/04 (OLG Düsseldorf), ZIP 2005, 1423 = WM 2005, 1598

Amtlicher Leitsatz:

Ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, das den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten rechtfertigt, kann nicht allein deshalb verneint werden, weil mehrere Hundert Erwerber im Rahmen eines Steuersparmodells denselben oder einen annähernd gleichen Preis für ihre Immobilie bezahlt haben.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG